

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht Inobhutnahme

1. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche können nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gegenüber dem zuständigen Jugendamt verlangen, in Obhut genommen zu werden.
2. Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 01.11.2015 in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich normiert. Danach ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betreffenden. Begegnet diese Zweifeln, ist eine Altersfeststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 SGB VIII vorzunehmen. Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis, ist eine medizinische Untersuchung zu veranlassen. Dieses abgeschichtete Verfahren entspricht dem maßgeblichen fachlichen Standard, der der Neuregelung des § 42f SGB VIII zugrunde liegt.
3. Bestehen nach den äußeren körperlichen Merkmalen Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit, kann von demjenigen, der seine Inobhutnahme als Minderjähriger verlangt, erwartet werden, dass er plausible und schlüssige Angaben zu seinem Alter macht.
4. Gelangen die mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme betrauten Mitarbeiter des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass die Altersangaben des Betreffenden nicht glaubhaft sind und deshalb von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, haben sie die dafür maßgeblichen Gründe in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren.

OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016

OVG 1 B 303/15
(VG 3 V 1423/15)

Stichwort: Altersfeststellung; Inobhutnahme; Minderjährigkeit



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 303/15

(VG: 3 V 1423/15)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 22. Februar 2016 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - vom 11.12.2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller erstrebt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes seine Inobhutnahme durch die Antragsgegnerin.

Er meldete sich am 8.6.2015 bei der Erstaufnahmeeinrichtung der Antragsgegnerin. Dabei wurde festgehalten, dass er nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1998 in „Yaoude“, Kamerun, geboren sei. Nachweise hierfür lagen nicht vor. Die Antragsgegnerin hielt im Aufnahmebogen fest, dass die Aufnahme analog § 42 SGB VIII erfolge und der Antragsteller Leistungen analog der jugendhilferechtlichen Bestimmungen erhalte. Am 9.7.2015 fand unter Hinzuziehung eines Dolmetschers ein Erstgespräch mit dem Antragsteller und zwei Mitarbeitern des Amtes für Soziale Dienste statt. Der Antragsteller gab dabei eigenhändig sein Geburtsdatum mit „[REDACTED] 1998“ an und machte Angaben zum Namen seiner Mutter, zum Leben bei seiner Großmutter und zu seinem Reiseweg. Er erklärte ausweislich der angefertigten Niederschrift, dass er in den Schulferien des Jahres 2013 mit dem Flugzeug von Kamerun in die Türkei geflogen sei. Den erforderlichen Pass habe ihm ein Türke zur Verfügung gestellt und später wieder weggenommen. Von der Türkei sei er nach Bulgarien gereist, wo er im Gefängnis gewesen sei. In Bulgarien hätten die Beamten das Geburtsdatum 1997 eingetragen. Er sei dann über Serbien und Ungarn und weitere ihm nicht bekannte Länder in die Bundesrepublik gekommen.

Die beiden Mitarbeiter der Antragsgegnerin beschrieben das körperliche Aussehen des Antragstellers aufgrund seiner Stimmlage, der Stirnfalten, des Bartwuchses, der Gesichtszüge, der Hände und des Körperbaus als „ganz stark“ das eines Volljährigen. Sein Benehmen sei aber das eines Minderjährigen, bzw. eines Menschen, der scheinbar starke Ängste habe. Er sei misstrauisch und ängstlich. Er weine bei fast jeder Frage und mache einen sehr nervösen fast fahigen Eindruck (Blatt 15 der Behördenakte). Insgesamt wurde aus den skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen geschlossen, dass Volljährigkeit vorliege. Mit Bescheid vom 9.7.2015 lehnte die Antragsgegnerin daraufhin unter Verweis darauf, dass das Erscheinungsbild, die Statur und die gesamte körperliche Erscheinung des Antragstellers einem Erwachsenen entspreche, die Inobhutnahme des Antragstellers ab.

Am 14.7.2015 erhob der Antragsteller Widerspruch, über den bisher noch nicht entschieden wurde. Am 7.8.2015 hat er beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Eine medizinische Altersdiagnose habe nicht stattgefunden. Weiterhin übersandte er die Kopie einer Kopie einer in französischer und englischer Sprache gefassten Geburtsurkunde, die das Ausstellungsdatum 6.8.2015 trägt. Ergänzend trug er vor, eine Patientin seines Großvaters, der als Heiler gearbeitet habe, habe sich bereit erklärt, ihn in die Türkei zu bringen und habe ihn beim gemeinsamen Flug als ihren Sohn ausgegeben. Einen Pass habe er dabei nicht gehabt. Beim Versuch, in der Türkei ein Boot für eine Überfahrt nach Griechenland zu besteigen, habe er seinen Rucksack mit allen seinen Dokumenten verloren. Er sei dann auf dem Landweg nach Bulgarien eingereist, wo er von der bulgarischen Polizei aufgegriffen worden sei. Er habe den 17.7.1998 als Geburtsdatum angegeben. Die bulgarischen Polizisten hätten ihn jedoch nicht verstanden und 1997 als Geburtsjahr angenommen. Ein Dolmetscher sei nicht anwesend gewesen. Man habe ihn gezwungen, die Papiere zu unterschreiben, ohne ihm die Gelegenheit zu lassen, die Angaben zu korrigieren. Aufgrund seines Alters sei er im Gegensatz zu anderen Personen, die 9 Monate inhaftiert gewesen seien, nur

einen Monat im Gefängnis gewesen. Danach habe er 8 bis 9 Monate obdachlos in Sofia gelebt und dort in einem Restaurant gearbeitet. Bei seiner Weiterreise nach Ungarn habe er auch dort den ■■■■■ 1998 als Geburtsdatum genannt. Die ungarische Polizei habe ihm aber gedroht, ihn von seiner Gruppe zu trennen und ihn bis zum nächsten Jahr einzusperren, wenn er darauf bestehen würde, minderjährig zu sein. Er habe sich dann überreden lassen, nicht auf seinem Geburtsdatum zu bestehen, um mit der Gruppe weiterreisen zu können.

Eine am 5.10.2015 von der Polizei durchgeführte Eurodac-Recherche hat ergeben, dass der Antragsteller am 7.5.2014 in Sofia/Bulgarien und am 20.5.2015 in Szeged/Ungarn erfasst wurde.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 11.12.2015 abgelehnt. Das Begehren des Antragstellers sei als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs auszulegen. Die angeordnete vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers habe sich durch deren endgültige Ablehnung am 9.7.2015 erledigt. Da mit der endgültigen Ablehnung der Inobhutnahme eine über die Ablehnung hinausgehende Belastung einhergehe, sei Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs sei durch die am 28.10.2015 in Kraft getretene Regelung des § 42f Abs. 3 SGB VIII nachträglich entfallen. Die aufschiebende Wirkung sei nicht anzuordnen, denn es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe. Die Angabe des Antragstellers, er sei am 17.7.1998 geboren, entspreche nicht der Wahrheit. Er habe nur vage und in sich nicht stimmige Angaben zu biografischen Daten und seinem Reiseweg gemacht. Er habe insbesondere keine Erklärung dafür geliefert, warum sein Vortrag im gerichtlichen Eilverfahren zum Teil erheblich von seinen Angaben im Erstgespräch abweiche.

II.

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts unter Aufrechterhaltung der bisherigen Anträge erhobene Beschwerde des Antragstellers, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ist nicht anzuordnen. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Inobhutnahme des Antragstellers abzulehnen, wird sich voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist Personen vorbehalten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Das Verwaltungsgericht hat dagegen zu Recht angenommen, dass der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.

1. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme erfolgt aus Gründen des Kindeswohls und ist unabhängig davon, ob der Betreffende die Eigenschaft eines Flüchtlings besitzt. Voraussetzung ist in jedem Fall aber die Minderjährigkeit.

Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 01.11.2015 in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich normiert (BGBl. I, S. 1802). Danach ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. Sind

aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betroffenen. Begegnet diese Zweifeln, ist eine Alterseinschätzung und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis, ist eine medizinische Untersuchung zu veranlassen.

Dieses abgeschichtete Verfahren entspricht dem maßgeblichen fachlichen Standard. Es ist in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ näher bezeichnet, die auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 14. – 16.5.2014 in Mainz beschlossen wurden (http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf, vgl. dort S. 15). In der Gesetzesbegründung zu § 42f SGB VIII wird ausdrücklich auf diese Handlungsempfehlungen Bezug genommen (BT-Drs. 18/6392, S. 20). Dass die Selbstauskunft des Betroffenen in Zweifelsfällen überprüft werden muss, liegt auf der Hand. Die Inobhutnahme ist für ausländische Jugendliche mit nicht unerheblichen tatsächlichen und rechtlichen Vergünstigungen verbunden. Diese dienen dem Minderjährigenschutz und sollen nur denjenigen zugutekommen, die sie benötigen. Abgesehen davon sind die Betroffenen, wenn aufgrund der Altersfeststellung von einer Volljährigkeit auszugehen ist, nicht schutzlos gestellt. Sie unterliegen, sofern sie die Flüchtlings-eigenschaft besitzen, den Schutzregelungen des Flüchtlingsrechts.

Als Ausweispapiere kommen der Reisepass sowie sonstige Identitätsnachweise in Betracht. Sie müssen – unter anderem durch ein Lichtbild – hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen.

Legt der Betroffene kein Ausweispapier vor und ist seine Selbstauskunft zweifelhaft, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betroffenen ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Gegebenenfalls sind noch weitere Unterlagen beizuziehen (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20). Das Verfahren ist stets nach dem Vieraugenprinzip von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen (vgl. „Handlungsempfehlungen“ Anlage 1 b, S. 38). Der beruflichen Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen kommt in diesem Zusammenhang eine nicht unerhebliche Bedeutung zu (vgl. OVG Münster, B. v. 13.11.2014 – 12 B 1280/14 – juris).

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. In diesem Fall sind die Voraussetzungen erfüllt, um Minderjährigenrecht anzuwenden.

Sie kann auch zu dem Ergebnis führen, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, d. h. die Selbstauskunft des Betroffenen unwahr ist. Zu diesem Ergebnis kann das äußere Erscheinungsbild beitragen, das im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Bei der Bewertung der in dem Gespräch gewonnenen Informationen ist zu berücksichtigen, dass es um die Beurteilung eines Sachverhalts geht, der ganz in der Sphäre des Betroffenen liegt. Es kann erwartet werden, dass

schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf – unter Einschluss des Zeitpunkts der Ausreise aus dem Heimatland – gemacht werden, die eine zeitliche Zuordnung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild dazu führen, dass dem Betreffenden die Altersangabe nicht abgenommen werden kann (vgl. OVG Bremen, B. v. 18.11.2015 – 2 B 221/15 – AuAS 2016, 6).

Gelangen die mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme betrauten Mitarbeiter des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass von einer Volljährigkeit ausgegangen werden muss, haben sie die hierfür maßgeblichen Gründe in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein. Die oben genannten „Handlungsempfehlungen“ geben hierfür Hinweise.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme, die mehr als ein bloßes Abstellen auf die äußerlichen körperlichen Merkmale ist (vgl. dazu VGH München, B. v. 23.09.2014 – 12 CE 14.1833 – NVwZ-RR 2014, 959), kann danach ein durchaus geeignetes Mittel zur Alterseinschätzung und –feststellung sein. Sie kann auch zu dem Ergebnis führen, dass die Altersangabe des Betreffenden nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten. In diesem Fall ist eine ärztliche Untersuchung in Betracht zu ziehen. Die Gesetzesbegründung nennt für die Durchführung dieser Untersuchung Kriterien und weist darauf hin, dass die schonendste und - soweit möglich - zuverlässigste Methode zu wählen ist (BT-Drs. 18/6392, S. 21). Dem braucht hier aber nicht weiter nachgegangen zu werden, weil im vorliegenden Fall eine ärztliche Untersuchung nicht zur Diskussion steht.

2. Der Antragsteller kann seine Identität und insbesondere sein Geburtsdatum nicht durch die Vorlage eines Passes oder eines anderen Dokuments nachweisen. Er hat erklärt, ein solches Dokument nicht zu besitzen. Dass ein Ausweisdokument existiert hat, liegt angesichts der vom Antragsteller durchgeführten Flugreise von Kamerun in die Türkei nahe. Dessen Verbleib bleibt aber aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Antragstellers zu den Umständen der Reise unklar. Die von ihm vorgelegte Kopie einer Geburtsurkunde kann weder seine Identität noch seine Minderjährigkeit belegen, da es an der erforderlichen Verbindung zu seiner Person fehlt.

Die aufgrund des fehlenden Ausweispapiers vorzunehmende Altersfeststellung durch die Antragsgegnerin hat ergeben, dass der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat ihr gewähltes Verfahren bei der Altersfeststellung an den in den o.g. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen niedergelegten Standards der Inobhutnahme, die auch dem aktuell geltenden Recht entsprechen, orientiert. Es hat mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch mit zwei fachkundigen Mitarbeitern unter Heranziehung eines Dolmetschers stattgefunden. Der Antragsteller wurde über den Zweck des Gesprächs informiert. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin sind aufgrund der äußeren Merkmale des Antragstellers (Stimm Lage, Stirnfalten, Bartwuchs, Gesichtszüge, Hände und Körperbau) zu der Einschätzung gelangt, dass der Antragsteller volljährig ist. Zwar fiel die Einschätzung hinsichtlich seines Verhaltens nicht eindeutig aus. Die Antragsgegnerin hat die Ablehnung der Inobhutnahme aber letztendlich auf das einem Erwachsenen entsprechende äußere Erscheinungsbild des Antragstellers gestützt. Dies wird durch den Eindruck, den der Antragsteller auf dem von der Antragsgegnerin übersandten Foto (Blatt 46 der Gerichtsakte) hinterlässt, bestätigt. Der Antragsteller nennt keine konkreten

Umstände, die an der Fachkunde der beiden Mitarbeiter sowie an der Richtigkeit der dieser Einschätzung zugrundeliegenden Feststellungen zweifeln lassen.

Die Angaben des Antragstellers zu seinem Lebensalter sind nicht geeignet, die aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes vorgenommene Alterseinschätzung ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Zwar hat er in Bremen durchgängig den ■■■■ 1998 als sein Geburtsdatum genannt. Seine Schilderung des Verlaufs seiner Reise nach Deutschland kann diese Altersangabe jedoch nicht stützen. Der Antragsteller legt selbst dar, dass sowohl die bulgarische als auch die ungarische Polizei ihn als älter eingeschätzt hat. In Ungarn hat er dem nicht nachhaltig widersprochen, weil dies in der konkreten Situation aus seiner Sicht für ihn günstiger war. Dass er sich zuvor in Bulgarien gegen eine angeblich fehlerhafte Alterseinschätzung nicht habe wehren können, überzeugt nicht. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sein Vortrag, er sei gezwungen worden, die Papiere mit dem eingetragenen Geburtsjahr zu unterschreiben, zu vage und unbestimmt ist, um nachvollzogen zu werden. Der erstmals mit der Beschwerdebegründung hierzu vorgetragene Umstand, ihm sei von bulgarischen Polizisten die Zurückschiebung in die Türkei angedroht worden, sollte er die Papiere, die ein falsch aufgenommenes Geburtsdatum enthalten hätten, nicht unterschreiben, kann die Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben nicht beseitigen. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb die bulgarischen Behörden ihn ohne äußeren Anlass unter einem falschen Geburtsdatum hätten registrieren sollen.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner persönlichen Anhörung des Antragstellers durch den Senat zu dessen Überzeugungsbildung. Eine mündliche Verhandlung ist für Beschwerdeverfahren in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht gesetzlich vorgeschrieben (§§ 150, 101 Abs. 3 VwGO). Auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK ergibt sich für diese Fälle keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 VwGO gerichtskostenfrei. Deshalb bedarf es keiner Festsetzung des Streitwertes.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich